

# Konflikt im Ogaden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1977)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nach Erhalt dieser Botschaft schlug der Präsident des IKRK dem algerischen Aussenminister vor, einen Vertreter nach Alger zu entsenden, um auf höchster Ebene sämtliche bestehenden humanitären Probleme zu diskutieren. Die algerischen Behörden vertraten jedoch die Ansicht, der Zeitpunkt sei für solche Gespräche noch nicht reif und beharrten auch später auf diesem Standpunkt. Daher war diese Mission bis Ende des Berichtsjahrs noch nicht verwirklicht worden.

Inzwischen hatte die militärische und politische Spannung zugenommen, und am 25. Oktober wurden 15 mauretanische und 2 französische Staatsangehörige in der Gegend von Zouerate gefangengenommen.

Das IKRK unternahm wiederum Schritte, und Ende November erfolgte eine Mission, die erneut versuchte, alle Gefangenen zu besuchen — ganz gleich, ob es sich um mauretanische, marokkanische oder französische handelte —, die sich im Gewahrsam der Polisario-Front befanden. Doch auch dieser Mission war kein Erfolg beschieden. Die Verantwortlichen der Polisario-Front stellten als Bedingung die Gegenseitigkeit für ihre in Marokko und Mauretanien inhaftierten Kombattanten.

Am 23. Dezember 1977 wurden dann die 8 französischen Staatsangehörigen freigelassen, noch bevor das IKRK eine Bestätigung ihrer Gefangennahme erhalten hatte, und von der Polisario-Front dem Generalsekretär der Vereinten Nationen übergeben.

## Marokko

Neben den in Genf unternommenen Schritten erfolgten im Januar, April und Dezember 1977 auch verschiedene Missionen in Rabat. Ihr Ziel war es, einerseits eine Genehmigung für einen erneuten Besuch bei den 99 in Rabat inhaftierten algerischen Militärgefangenen zu erwirken, andererseits die Namenslisten zu erhalten und Zugang zu den Kombattanten der Polisario-Front zu bekommen, die von den marokkanischen Streitkräften gefangengenommen worden waren.

In seinem Antwortschreiben auf einen Brief des marokkanischen Aussenministers wies der Präsident des IKRK am 20. Juli namentlich darauf hin, dass das IKRK angesichts der Schwierigkeiten, auf die es bei seiner Schutz- und Hilfsmission zugunsten aller Opfer der Ereignisse in der Sahara stösst, sehr beunruhigt ist. Er schlug vor, einen Vertreter des IKRK nach Rabat zu entsenden, um über diese Probleme zu diskutieren.

Im Dezember 1977 kam endlich ein erneuter Besuch bei den 99 algerischen Militärgefangenen zustande. Das IKRK überwies ferner über den Marokkanischen Roten Halbmond einen Betrag von 14 500 Schweizer Franken, den der Algerische Rote Halbmond diesen Gefangenen zur Verfügung gestellt hatte. Hingegen konnte trotz der vom IKRK im Berichtsjahr unternommenen Bemühungen in der Frage der Kombattanten der Polisario-Front kein Fortschritt erzielt werden.

## Konflikt im Ogaden

Als im Ogaden ein bewaffneter Konflikt grösseren Ausmasses ausbrach, der immer mehr Opfer unter den Zivil- und Militärpersonen forderte, war das IKRK höchst beunruhigt und richtete Anfang August einen Aufruf an alle betroffenen Parteien, worin es sie aufforderte, die in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts zu beachten und dafür zu sorgen, dass diese auch von ihren Kombattanten eingehalten werden.

In diesem Aufruf bot das IKRK auch seine Dienste an, um alle von den Konfliktparteien gefangengenommenen Kriegsgefangenen zu besuchen (gemäss Artikel 126 des III. Genfer Abkommens) und ihnen Schutz und Hilfe zu gewähren. Es erbot sich gleichzeitig, der durch die Ereignisse betroffenen Zivilbevölkerung zu helfen und ihr mit materieller und medizinischer Hilfe beizustehen.

Gleichzeitig entsandte das IKRK seine beiden Regionaldelegierten, die in Nairobi stationiert sind, und zwar den einen nach Äthiopien, den anderen nach Somalia.

In *Addis Abeba* führte der Regionaldelegierte vom 2. bis 15. August eine erste Mission durch, um einerseits die äthiopischen Behörden an ihre sich aus den Genfer Abkommen ergebenden Verpflichtungen zu erinnern, und um andererseits die Dienste des IKRK zugunsten der zivilen und militärischen Opfer anzubieten. Der Regionaldelegierte führte namentlich mit dem Ersten Vizepräsidenten des Provisorischen Militärverwaltungsrats (DERG) und dem Verteidigungsminister Gespräche.

Die äthiopischen Behörden betrachten den Konflikt im Ogaden als einen internationalen bewaffneten Konflikt und sind daher der Ansicht, dass die vier Genfer Abkommen Anwendung finden. Aus diesem Grunde nahmen sie das Angebot des IKRK günstig auf und erteilten ihr prinzipielles Einverständnis für den Besuch der sich in ihrem Gewahrsam befindenden Kriegsgefangenen und die Durchführung einer Hilfsaktion zugunsten der zivilen Opfer.

Im Lauf dieser ersten Mission trat der Regionaldelegierte auch mit dem Äthiopischen Roten Kreuz, mit der « Relief and Rehabilitation Commission » (RRC) und der Organisation für Afrikanische Einheit (OUA) in Verbindung.

Der andere Regionaldelegierte führte vom 4. bis 11. August eine ebensolche Mission in *Mogadischu* durch.

Da die somalische Regierung ihrerseits der Ansicht war, nicht an diesem Konflikt beteiligt zu sein, weigerte sie sich, mit dem IKRK die sich hieraus ergebenden humanitären Fragen zu besprechen. Die Regierung erklärte sich jedoch damit einverstanden, dass das IKRK seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit dem Somalischen Roten Halbmond ausübe.

Angesichts dieser abweichenden politischen Standpunkte erinnerte das IKRK beide Seiten daran, dass seine Ziele in

diesem Krieg wie in jedem anderen rein humanitär Natur sind. Es ist keineswegs dafür zuständig, die Rechtmässigkeit oder den repräsentativen Charakter der einen oder anderen Partei anzuerkennen.

Da das IKRK jedoch einzig und allein das Interesse der Opfer in Betracht zieht, entsandte es seine Delegierten erneut nach Addis Abeba und Mogadischu, um eine Schätzung des Umfangs des Bedarfs vorzunehmen, damit den Kriegsverletzten und den Zehntausenden von Menschen, die wegen der Feindseligkeiten heimatvertrieben wurden, Hilfe zuteil werden konnte.

### **Spendenaufwurf des IKRK**

Im Anschluss an die von den Delegierten zur Einschätzung der Lage unternommenen Missionen erliess das IKRK am 9. September einen Aufruf an die Regierungen, die nationalen Rotkreuzgesellschaften und die internationalen Sonderorganisationen, damit diese materiell und finanziell seine Notaktion zugunsten der zivilen und militärischen Opfer des Konflikts von Ogaden unterstützen mögen.

Auf Grund der von den betroffenen Parteien bezogenen politischen Standpunkte konnte diese Aktion weder auf dem Gebiet der Hilfeleistung noch der Schutztätigkeit so gut durchgeführt werden, wie es zunächst nach den Missionen der IKRK-Delegierten möglich schien und wie es zweifellos auch die Bedürfnisse der Opfer der Kämpfe erfordert hätten.

Angesichts dieser Schwierigkeiten begab sich der Generaldelegierte für Afrika vom 9. bis 30. Oktober nach Äthiopien und Somalia, um die Lage zu klären und die betroffenen Parteien daran zu erinnern, dass das IKRK einzig und allein das Interesse der zivilen und militärischen Opfer in Betracht zieht.

### **Medizinische Hilfe**

Im Lauf des Monats September entsandte das IKRK eine Gruppe von Fachleuten diesseits und jenseits der Grenze, um so gut wie möglich den Bedarf der Konfliktopfer sowohl auf medizinischer Ebene als auch in bezug auf Hilfsgüter einzuschätzen.

In Äthiopien führten ein Arzt und ein Delegierter der Abteilung für Hilfsgüter in Begleitung des Generalsekretärs des Äthiopischen Roten Kreuzes und eines Mitglieds der RRC eine Mission in verschiedenen an der Strassenachse Addis Abeba/Derre Dawa/Harar gelegenen Ortschaften durch.

Die Schätzungen ergaben, dass rund 53 000 durch die Kämpfe in dieses Gebiet und in die Provinzen Bale und Sidamo Heimatvertriebene zu jenem Zeitpunkt der Hilfe bedurften (sie benötigten Decken, Zelte, Grundnahrungsmittel). Ferner baten die Krankenhäuser der Städte Derre Dawa, Harar und Dscheddhega darum, mit Medikamenten und medizinischem Material versorgt zu werden.

In Somalia begab sich ein Arztdelegierter des IKRK in Begleitung des Delegierten der Liga der Rotkreuzgesellschaften in Mogadischu und des Generalsekretärs des Somalischen Roten Halbmonds in das Gebiet von Hargeisa.

Die rund 10 000 Heimatvertriebenen (meistens Frauen, Kinder und ältere Leute) benötigten wie in Äthiopien Decken und Lebensmittel. Den von den Delegierten besuchten Krankenhäusern, die von Verwundeten überschwemmt waren, fehlten Medikamente.

### **Die Nachschubprobleme**

Nachdem das IKRK festgestellt hatte, wie dringend die Hilfsgüter benötigt wurden, suchte es noch bevor es sie zum Versand brachte nach einer Lösung für einen schnellen Transport. Dies war eine der Aufgaben der Mission des Delegierten der Abteilung für Hilfsgüter in Äthiopien. Es war nämlich nicht möglich, die Hilfsgüter schnell auf dem Seeweg zu transportieren; man entschied sich daher für Charterflüge: von Nairobi aus erfolgten zwei Flüge, womit 6 Tonnen Hilfsgüter (Zelte, Decken, Medikamente und medizinisches Material) nach Addis Abeba transportiert wurden.

Es blieb aber noch die Frage offen, wie diese Hilfsgüter in die von den Kämpfen betroffene Zone geschafft werden sollten. Da die äthiopische Regierung den Delegierten aus Sicherheitsgründen nicht gestattete, sich dorthin zu begeben, wurden die Hilfsgüter über das Äthiopische Rote Kreuz und die « Relief and Rehabilitation Commission » in diese Zone weitergeleitet.

Für die Vertriebenen auf der anderen Seite der Front wurden im September zwei Flüge von Nairobi aus durchgeführt, mit denen 6 Tonnen Hilfsgüter (Zelte, Decken, Medikamente und medizinisches Material) befördert wurden.

Da der Bedarf der Konfliktopfer zunahm, sah das IKRK vor, die Hilfsgüter von Nairobi über Somalia auf Lastwagen nach dem Ogaden zu befördern. Aus diesem Grunde wurde ein Delegierter für Hilfsgüter nach Nairobi entsandt, der mit der Koordinierung dieser Aktion beauftragt war.

Doch infolge einer Entscheidung der kenianischen Regierungsbehörden wurde ein Lastwagenzug mit Lebensmitteln an der Grenze zwischen Kenia und Somalia blockiert, wodurch das IKRK gezwungen war, seine Transportpolitik für die Hilfsgüter nach dem Ogaden neu zu überdenken. Es beschloss daraufhin, diese direkt mittels Charterflüge von Genf nach Mogadischu zu befördern. Anschliessend übernahm der Somalische Rote Halbmond die Weiterbeförderung der Hilfsgüter in die Kampfzone, wo der Regionaldelegierte und ein Arztdelegierter bei ihrer Verteilung zugegen waren.

### **Hilfsgüterstatistiken**

Von Anfang seiner Hilfsaktion an schickte das IKRK insgesamt 258 Tonnen Hilfsgüter (davon 44 Tonnen Medikamente

und medizinisches Material, 212 Tonnen Lebensmittel, Zelte, Decken und 2 Tönen Seife) für die Opfer des Konflikts im Ogaden. Ihr Gesamtwert belief sich auf 1 757 100 Schweizer Franken.

Diese Zahlen enthalten jedoch nicht die Lebensmittel-sendungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die auf S. 35 dieses Berichts zu finden sind.

## Schutz

*AUF ÄTHIOPISCHER SEITE.* — Im Lauf der beim Ersten Vizepräsidenten des DERG unternommenen Schritte bat der Regionaldelegierte um eine Liste mit den Namen der sich in äthiopischem Gewahrsam befindenden Gefangenen und um die Genehmigung, dieselben zu besuchen.

Er gab ferner dem Wunsch Ausdruck, die Gefangenen mögen in der Hauptstadt in einer einzigen Anstalt untergebracht werden, um die Besuche bei ihnen zu erleichtern, da die Kampfzonen aus Sicherheitsgründen für Nichtmilitärpersonen verboten sind.

Die beiden ersten Punkte seiner Bitte wurden ihm gewährt, und so besuchte der Regionaldelegierte Ende August zwei Gefangene im Krankenhaus von Derre Dawa und einen anderen Häftling in Addis Abeba.

Anlässlich der vom IKRK-Generaldelegierten für Afrika im Oktober durchgeführten Mission wurde ihm von den äthiopischen Behörden eine Liste mit den Namen von 161 als vermisst gemeldeten Personen überreicht. Diese Liste wurde vom IKRK an die Gegenpartei weitergeleitet.

*AUF SOMALISCHER SEITE.* — Im Oktober besuchte der gerade in Mogadischu weilende IKRK-Regionaldelegierte 150 in der Anstalt von Geladi im Ogaden inhaftierte Personen, deren Namensliste ihm übergeben worden war. Die von diesen Gefangenen geschriebenen Familienmitteilungen wurden nach Addis Abeba weitergeleitet, um vom Äthiopischen Roten Kreuz verteilt zu werden.

## Südliches Afrika

Da sich die Lage im südlichen Afrika verschlechterte, verstärkte das IKRK seine Tätigkeit in diesem Raum.

Was die traditionelle Schutztätigkeit des IKRK anbetrifft, so unternahm es zahlreiche Schritte, um die Genehmigung zum Besuch sämtlicher infolge der laufenden Konflikte inhaftierten Personen zu erhalten. Es hatte bisher nur Zugang zu gewissen Gruppen von Häftlingen.

Das IKRK verstärkte ferner seine medizinische Hilfeleistung für die Opfer der Konflikte, indem es die bestehende oder im

Entstehen begriffene sozialmedizinische Infrastruktur unterstützte. Die Hilfeleistung bestand ebenfalls in ergänzenden Lebensmitteln, die in erster Linie den Kindern, Frauen, Verwundeten und Kranken, die Opfer der Ereignisse waren, vorbehalten blieben. Das IKRK hatte im Februar, Juni und Dezember insgesamt drei Spendenaufrufe an die Regierungen, die nationalen Rotkreuzgesellschaften und die internationalen Sonderorganisationen erlassen, um dieses Aktionsprogramm in die Tat umzusetzen und ihre finanzielle und materielle Unterstützung zu erhalten. Bei der Durchführung dieser humanitären Aufgaben im Einsatzgebiet stützte sich das IKRK auf die Regierungen, nationalen Gesellschaften und Befreiungsbewegungen der betroffenen Länder.

Die IKRK-Delegierten hielten Kontakte mit den Vertretern der Befreiungsbewegungen im südlichen Afrika aufrecht, unter anderen mit der « Patriotischen Front » (ZAPU und ZANU) und der « South West African People's Organisation » (SWAPO). Durch diese Kontakte sollte die Zusammenarbeit zwischen diesen Bewegungen und dem IKRK auf dem Gebiet des humanitären Schutzes und der humanitären Hilfeleistung sowie auf dem der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze des Roten Kreuzes entwickelt werden.

Mehrere Posten mit Medikamenten wurden den Vertretern dieser Bewegungen in Angola, Moçambique und Sambia übergeben.

## Rhodesien/Zimbabwe

Der Personalbestand der IKRK-Delegation in Salisbury, die zu Beginn des Berichtsjahrs aus einem einzigen Delegierten bestand, nahm im Lauf des Jahres beträchtlich zu. Im ersten Halbjahr wurden dem Delegationsleiter eine Delegierte des Zentralen Suchdienstes und ein für das Einsatzgebiet vorgesehener Delegierter zugeteilt. Ab Juni beschränkte dieser zweite Delegierte seine Tätigkeit auf den westlichen Teil des Landes, nachdem ein Büro in Bulawayo eröffnet worden war.

Im zweiten Halbjahr erhöhte sich die Zahl der Mitglieder dieser Delegation noch um vier: ein Verwalter, ein hauptsächlich mit den Problemen der Inhaftierung betrauter Delegierter, ein Arzt und eine Krankenschwester, die die medizinische Aktion in den « geschützten Dörfern » überwachen sollten.

*ANWENDUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS.* — Angesichts der Entwicklung der Lage in Rhodesien/Zimbabwe richtete der Präsident des IKRK am 14. Januar 1977 folgenden Aufruf an die verschiedenen Führer der Konfliktparteien:

*Im November 1976 traf ich anlässlich der Genfer Rhodesienkonferenz in Begleitung meiner Mitarbeiter mit den Leitern der an der Konferenz teilnehmenden Delegationen zusammen und diskutierte mit ihnen über die sich aus dem bewaffneten Konflikt zwischen den nationalistischen Bewegungen und den Behörden von Salisbury ergebenden humanitären Probleme.*